



AmCham
GERMANY

SATZUNG

Eingetragen im Amtsgericht
Berlin-Charlottenburg am 05.11.2019

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text durchgehend die männliche Form gewählt,
nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.

Teil I Allgemeines

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck

Teil II Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- § 3 Arten der Mitgliedschaft
- § 4 Firmenmitglied, Einzelmitglied
- § 5 Delegiertes Mitglied
- § 6 Ehrenmitglied
- § 7 Erwerb der Firmenmitgliedschaft, der Einzelmitgliedschaft und der Mitgliedschaft als Delegierter
- § 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Teil III Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 9 Mitgliedschaftsrechte
- § 10 Beitragspflichten

Teil IV Die Organe und Institutionen der AmCham Germany

Übersicht

- § 11 Organe und Institutionen der AmCham Germany
- § 12 Mitgliederversammlung (Jahresmitgliederversammlung)
- § 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Vorstand, Verwaltungsrat

- § 14 Vorstand (Executive Committee)
- § 15 Verwaltungsrat (Board of Directors)
- § 16 Wahl der Vorstands- und Verwaltungsratsmitglieder
- § 17 Wahlausschuss (Nominations Committee)
- § 18 Geschäftsführer
- § 19 Ständige Ausschüsse
- § 20 Protokolle

Teil V Schlussbestimmungen

- § 21 Abstimmungen
- § 22 Prüfung der Bücher der AmCham Germany
- § 23 Satzungsänderungen
- § 24 Auflösung der AmCham Germany
- § 25 Inkrafttreten

Teil I

Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „AMERICAN CHAMBER OF COMMERCE IN GERMANY E.V.“ (im Folgenden auch „AmCham Germany“). Die AmCham Germany ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin eingetragen. Sie hat ihren Sitz in Berlin.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- (2) Die offiziellen Sprachen der AmCham Germany sind Englisch und Deutsch.

§ 2 Zweck

- (1) AmCham Germany fördert die globalen Handelsbeziehungen, die auf dem starken Fundament der amerikanisch-deutschen Partnerschaft stehen.

Dabei unterstützt und fördert sie aktiv die Interessen ihrer Mitglieder durch ihr Netzwerk in Wirtschaft, Politik und der AmChams weltweit.

AmCham Germany ermöglicht interkulturelles Verständnis, Zusammenarbeit und neue Investitionen durch die Grundsätze eines transparenten Dialogs, freien Handels und eines wettbewerbsfähigen und offenen Wirtschaftsklimas.

- (2) AmCham Germany ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Teil II

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 3 Arten der Mitgliedschaft

Die AmCham Germany besteht aus

- Firmenmitgliedern;
- Einzelmitgliedern;
- Delegierten Mitgliedern;
- Ehrenmitgliedern.

§ 4 Firmenmitglied, Einzelmitglied

- (1) Als Firmenmitglied können Unternehmen sowie Organisationen, welche die Ziele der AmCham Germany unterstützen und fördern wollen, aufgenommen werden.
- (2) Als Einzelmitglied können Personen, welche die Ziele der AmCham Germany unterstützen und fördern wollen, aufgenommen werden.

§ 5 Delegiertes Mitglied

Mitarbeiter von Firmenmitgliedern können als Delegiertes Mitglied aufgenommen werden.

§ 6 Ehrenmitglied

- (1) Jeder Preisträger des „AmCham Transatlantic Partnership Award“ ist Ehrenmitglied der AmCham Germany.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft kann jeder Person, die sich auf dem Gebiet der deutsch-amerikanischen Wirtschafts- und Handelsbeziehungen herausragende Verdienste erworben hat, verliehen werden.

Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Verwaltungsrat mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden Mitglieder, nachdem vorher die Zustimmung des Betroffenen zu der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft eingeholt worden ist. In der Einladung zu der Verwaltungsratssitzung ist auf den zu fassenden Beschluss über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft hinzuweisen.

- (3) Der Verwaltungsrat kann den US-amerikanischen Botschafter zum Ehrenpräsidenten der AmCham Germany wählen. Für die Ernennung gelten die Bestimmungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (4) Ehemalige Präsidenten der AmCham Germany können vom Vorstand und vom Verwaltungsrat mit einer Dreiviertel-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder zum Ehrenpräsidenten nominiert werden. Die Bestellung erfolgt dann durch die Mitgliederversammlung, die mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder über die Ernennung entscheidet.

- (5) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten zahlen weder einen Mitgliedsbeitrag noch einen Beitrag für ihre Teilnahme an Veranstaltungen. Im Übrigen haben sie mit Ausnahme des Stimmrechtes alle Rechte und Pflichten eines Mitgliedes.
- (6) Die Ehrenmitgliedschaft im Verwaltungsrat der AmCham Germany kann jeder Person, die Mitglied des Verwaltungsrates war bzw. ist und sich auf dem Gebiet der deutsch-amerikanischen Wirtschafts- und Handelsbeziehungen herausragende Verdienste erworben hat, verliehen werden. Die Ehrenmitgliedschaft im Verwaltungsrat berechtigt zur Teilnahme an allen Sitzungen des Verwaltungsrates. Auf Vorschlag des Wahlausschusses, nachdem dieser vorher die Zustimmung des Präsidenten sowie des Betroffenen eingeholt hat, entscheidet der Verwaltungsrat mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden Mitglieder über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft im Verwaltungsrat. In der Einladung zu der Verwaltungsratssitzung ist auf den zu fassenden Beschluss über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft im Verwaltungsrat hinzuweisen. Bei zum Zeitpunkt der Verleihung noch bestehender regulärer Mitgliedschaft im Verwaltungsrat endet diese mit Verleihung der Ehrenmitgliedschaft automatisch. Ehrenmitglieder des Verwaltungsrates gelten als Ehrenmitglieder nach § 6 Absatz 2, und es gelten alle entsprechenden weiteren Regelungen dieser Satzung wie bspw. zu Stimmrechten in allen Gremien und zu Mitglieds- und Veranstaltungsbeiträgen.

§ 7 Erwerb der Firmenmitgliedschaft, der Einzelmitgliedschaft und der Mitgliedschaft als Delegierter

- (1) Der Aufnahmebewerber hat ein schriftliches Aufnahmegesuch an AmCham Germany zu richten.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste sowie durch Ausschluss aus der AmCham Germany.
- (2) Austritte aus der AmCham Germany können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich erklärt werden. Im Falle eines Delegierten Mitgliedes kann die Austrittserklärung durch das Delegierte Mitglied selbst oder durch das Firmenmitglied erfolgen, das den Antrag auf Aufnahme des betreffenden Delegierten Mitgliedes gestellt hat.
- (3) Der Verwaltungsrat kann mit einer Dreiviertel-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder in geheimer Abstimmung den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen, wenn es den Interessen der AmCham Germany zuwider handelt, insbesondere, wenn das Geschäftsgebaren des Mitgliedes oder sein persönliches Verhalten den Ruf der AmCham Germany gefährdet oder den deutsch-amerikanischen Beziehungen schadet. In der Einladung zu der Verwaltungsratssitzung ist auf den zu fassenden Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes hinzuweisen.

Dem Mitglied ist vor der Verwaltungsratssitzung Gelegenheit zu geben, sich vor dem Verwaltungsrat persönlich oder schriftlich oder durch einen Dritten zu rechtfertigen. Das Mitglied muss von dieser Möglichkeit mindestens zwei Wochen vor der Verwaltungsratssitzung, in der sein Ausschluss behandelt werden soll, durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein benachrichtigt werden.

- (4) Im Falle eines Ausschlusses wird der gezahlte Jahresbeitrag nicht zurückgezahlt.

Teil III

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Mitgliedschaftsrechte

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, die Dienste der AmCham Germany entsprechend ihres Mitgliedsstatus zu nutzen.
- (2) Stimmrechte in Mitgliederversammlungen haben nur Firmenmitglieder und Einzelmitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch eine schriftliche Vollmacht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied oder ein Delegiertes Mitglied übertragen werden.

§ 10 Beitragspflichten

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist für jeweils ein Kalenderjahr im Voraus zu entrichten. Beginnt die Mitgliedschaft im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Beitrag am ersten Tage des Monats fällig, der auf den Monat folgt, in dem das Mitglied schriftlich über die Aufnahme in der AmCham Germany informiert wurde; in diesem Fall ist der Mitgliedsbeitrag nur für die Kalenderquartale der Dauer der Mitgliedschaft im Kalenderjahr zu entrichten.
- (2) Der Jahresbeitrag wird vom Verwaltungsrat mit Dreiviertel-Stimmenmehrheit festgesetzt. Zusätzliche freiwillige Beiträge der Mitglieder sind möglich und willkommen.
- (3) Der Jahresbeitrag für Delegierte Mitglieder ist von dem Firmenmitglied zu zahlen, das den Antrag auf Aufnahme des Delegierten Mitgliedes gestellt hat.
- (4) Die Mitgliedschaft kann entzogen werden, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnungen die Zahlung des fälligen Jahresbeitrages unterlässt. Die erste Mahnung ist drei Monate nach Fälligkeit zulässig. Die zweite Mahnung ist zwei Monate später mittels Einschreiben mit Rückschein zu übermitteln; sie muss den Hinweis auf die Möglichkeit eines Entzugs der Mitgliedschaft enthalten. Auch im Fall des Erlöschens der Mitgliedschaft gemäß § 10 (4) bleibt der gesamte Jahresbeitrag für das entsprechende Kalenderjahr zur Zahlung fällig.

Teil IV

Die Organe und Institutionen der AmCham Germany

Übersicht

§ 11 Organe und Institutionen der AmCham Germany

Die Organe und Institutionen der AmCham Germany sind

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand (Executive Committee);
- c) der Verwaltungsrat (Board of Directors);
- d) der Wahlausschuss (Nominations Committee);
- e) der Geschäftsführer;
- f) ständige Ausschüsse.

§ 12 Mitgliederversammlung (Jahresmitgliederversammlung)

- (1) Die Mitgliederversammlung (Jahresmitgliederversammlung) sollte jeweils während der ersten sechs Monate eines Kalenderjahres stattfinden. Die Jahresmitgliederversammlung wird durch Benachrichtigung eines jeden Mitgliedes im schriftlichen Verfahren (auch bspw. durch Telefax oder E-Mail) durch den Präsidenten einberufen. Die Benachrichtigung ist mindestens vier Wochen vor der Versammlung an die zuletzt bekannte postalische oder elektronische Kontaktadresse eines Mitgliedes zu richten. Bei postalischer Benachrichtigung gilt diese mit dem auf die Absendung folgenden übernächsten Werktag als zugegangen. Bei elektronischer Benachrichtigung gilt diese als sofort nach Versand zugegangen. Jede Ladung muss die vollständige Tagesordnung enthalten.
- (2) Die Jahresmitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sind.
- (3) Neben den übrigen Zuständigkeiten der Jahresmitgliederversammlung, die sich aus dieser Satzung ergeben, nimmt die Jahresmitgliederversammlung den Jahresbericht des Präsidenten für das vergangene Kalenderjahr der AmCham Germany entgegen.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durch den Präsidenten einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt. Der Vorstand ist verpflichtet, einen entsprechenden Beschluss zu fassen, wenn dies von einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird.
- (2) Die außerordentliche Jahresmitgliederversammlung wird durch Benachrichtigung eines jeden Mitgliedes im schriftlichen Verfahren (auch bspw. durch Telefax oder E-Mail) durch den Präsidenten einberufen. Die Benachrichtigung ist mindestens zwei Wochen vor der Versammlung an die zuletzt bekannte postalische oder elektronische Kontaktadresse eines Mitgliedes zu richten. Bei postalischer Benachrichtigung gilt diese mit dem auf die Absendung folgenden übernächsten Werktag als zugegangen. Bei elektronischer Benachrichtigung gilt diese als sofort nach Versand zugegangen. Jede Ladung muss die vollständige Tagesordnung enthalten.
- (3) Für die Beschlussfähigkeit gelten die entsprechenden Regelungen von § 12.

Vorstand, Verwaltungsrat

§ 14 Vorstand (Executive Committee)

- (1) Die Leitung der AmCham Germany obliegt dem Vorstand (Executive Committee). Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten (President), dem Exekutiv-Vizepräsidenten (Executive Vice President), sechs Vizepräsidenten (Vice Presidents) und einem Schatzmeister (Treasurer). Die AmCham Germany wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Die Vorstandsmitglieder sind ex officio Mitglieder des Verwaltungsrates (Board of Directors) und bilden den Vorstand im Sinne des deutschen Rechts. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn fünf Mitglieder anwesend sind.
- (2) Der Vorstand ist an die vom Verwaltungsrat gegebenen Richtlinien und Weisungen gebunden. Diese Regelung hat keine Außenwirkung.
- (3) Der Präsident führt bei allen ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen des Vorstandes oder des Verwaltungsrates den Vorsitz. Er ist ex officio Mitglied aller Ausschüsse mit Ausnahme des Wahlausschusses (§ 17). In Abwesenheit des Präsidenten haben der Exekutiv-Vizepräsident bzw. bei Abwesenheit die jeweils dienstältesten Vizepräsidenten die gleichen Rechte und Befugnisse wie der Präsident.
- (4) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat innerhalb der letzten drei Monate eines jeden Kalenderjahres einen Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr vorzulegen. Auf jeder Vorstandssitzung hat der Schatzmeister dem Vorstand über die finanzielle Situation der AmCham Germany zu berichten. Einmal im Jahr oder in dem Fall, in dem die AmCham Germany in eine schwierige finanzielle Situation gerät mehrmals, soll der Schatzmeister dem Verwaltungsrat über die finanzielle Situation der AmCham Germany berichten.

§ 15 Verwaltungsrat (Board of Directors)

- (1) Der Verwaltungsrat (Board of Directors) beaufsichtigt und berät den Vorstand (Executive Committee). Der Verwaltungsrat besteht neben den Vorstandsmitgliedern, welche ex officio Mitglieder des Verwaltungsrates sind, aus mindestens 20 weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Verwaltungsrat soll mindestens zweimal im Jahr eine ordentliche Sitzung abhalten. Außerordentliche Sitzungen können durch den Präsidenten oder bei Abwesenheit durch den Exekutiv-Vizepräsidenten oder durch den jeweils anwesenden dienstältesten Vizepräsidenten einberufen werden. Die Einberufung erfolgt jeweils im schriftlichen Verfahren (auch bspw. durch Telefax oder E-Mail) mit einer Frist von vier Wochen.
- (3) In Abwesenheit des Präsidenten und sämtlicher Vizepräsidenten wird ein Mitglied des Verwaltungsrates mit einfacher Mehrheit zum Vorsitzenden der Sitzung gewählt.
- (4) Falls die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet der Verwaltungsrat mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

- (5) Beschlüsse des Verwaltungsrates werden in Sitzungen oder im schriftlichen Verfahren (bspw. per Telefax oder E-Mail), per Telefon, per Videokonferenz oder in anderer vergleichbarer Form gefasst, sofern kein Verwaltungsratsmitglied der Beschlussfassung widerspricht. Dabei gelten die entsprechenden in dieser Satzung für den jeweiligen Abstimmungsinhalt festgelegten Regelungen bzgl. Stimmmehrheiten. Für die Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren muss jedem Verwaltungsratsmitglied ein Zeitraum von 5 Werktagen nach Erhalt der Abstimmungsbenachrichtigung eingeräumt werden. Das Ergebnis der Beschlussfassung wird den Mitgliedern des Verwaltungsrats in diesem Fall nach Ende der Abstimmfrist im schriftlichen Verfahren (auch bspw. durch Telefax oder E-Mail) übermittelt.

§ 16 Wahl der Vorstands- und Verwaltungsratsmitglieder

- (1) Der Vorstand und der Verwaltungsrat werden bei der Jahresmitgliederversammlung in offener oder geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Gewählt werden sollen vornehmlich gesetzliche Vertreter von Firmenmitgliedern oder Delegierte Mitglieder. Im Verwaltungsrat (einschließlich Vorstand) darf ein Unternehmen nur durch ein Mitglied vertreten sein. Die Mehrheit aller Mitglieder des Verwaltungsrates (einschließlich Vorstand) muss aus Vertretern von Firmenmitgliedern oder Delegierten Mitgliedern bestehen.
- (2) Der Präsident und der Exekutiv-Vizepräsident müssen Vertreter von Firmenmitgliedern oder Delegierte Mitglieder sein. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit beginnt mit dem Ende der Jahresmitgliederversammlung, in dem die Wahl erfolgt und endet mit Abschluss der zweiten darauf folgenden Jahresmitgliederversammlung. Sie können wiedergewählt werden. Die Amtszeit endet vorzeitig, wenn das Mitglied des Vorstandes bei dem Unternehmen bzw. der Unternehmensgruppe ausscheidet, dem oder der er bei seinem Amtsantritt angehört hat, oder wenn dieses Unternehmen nicht mehr Mitglied der AmCham Germany ist. In entsprechender Anwendung des § 16 Absatz 4 kann der Verwaltungsrat anstelle der Wahl eines Ersatzmitgliedes auch das bisherige Vorstandsmitglied in seinem Amt bestätigen.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt zwei Jahre. Beginn und Ende der Amtszeit richtet sich nach § 16 Absatz (2) Satz 3 entsprechend. Sie können wiedergewählt werden. Die Amtszeit endet vorzeitig, wenn das Mitglied des Verwaltungsrats bei dem Unternehmen bzw. der Unternehmensgruppe ausscheidet, dem oder der er bei seinem Amtsantritt angehört hat, oder wenn dieses Unternehmen nicht mehr Mitglied der AmCham Germany ist. In entsprechender Anwendung des § 16 Absatz 4 kann der Verwaltungsrat anstelle der Wahl eines Ersatzmitgliedes auch das bisherige Verwaltungsratsmitglied in seinem Amt bestätigen.
- (4) Für während ihrer Amtszeit ausscheidende Mitglieder des Vorstandes oder Verwaltungsrats kann der Verwaltungsrat Ersatzmitglieder wählen. Die Wahl bedarf der Dreiviertel-Stimmenmehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrats und gilt beginnend mit der Wahl für den Zeitraum bis zur nächsten Jahresmitgliederversammlung. Besteht bei Ausscheiden des Mitglieds ein Wahlausschuss, soll dieser auf Verlangen des Verwaltungsrates unverzüglich einen geeigneten Kandidaten für das zu wählende Ersatzmitglied benennen.

§ 17 Wahlausschuss (Nominations Committee)

- (1) Mindestens neun Monate vor der nächsten Jahresmitgliederversammlung benennt der Vorstand dem Verwaltungsrat mit einfacher Stimmenmehrheit fünf Mitglieder für den Wahlausschuss (Nominations Committee). Die Bestellung der Mitglieder des Wahlausschusses erfolgt sodann durch einen Beschluss der Mitglieder des Verwaltungsrates mit einer Dreiviertel-Stimmenmehrheit ebenfalls mindestens neun Monate vor der nächsten Jahresmitgliederversammlung. Maximal zwei Mitglieder des Wahlausschusses dürfen gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.

Aufgabe des Wahlausschusses ist es, rechtzeitig vor der nächsten Jahresmitgliederversammlung eine Liste von Kandidaten zur Wahl in den Vorstand bzw. in den Verwaltungsrat aufzustellen. Der Wahlausschuss soll keines seiner Mitglieder als Kandidaten für den Vorstand der AmCham Germany benennen.

- (2) Der Wahlausschuss wird sich zunächst mit dem Vorstand beraten und sodann nach Freigabe durch den Präsidenten des Vorstands seinen Wahlvorschlag spätestens vier Wochen vor der Jahresmitgliederversammlung zusammen mit Informationen zur Person an jedes stimmberechtigte Mitglied der AmCham Germany im schriftlichen Verfahren (auch bspw. durch Telefax oder E-Mail) übermitteln. Für den Versand des Wahlvorschlages ist der Geschäftsführer der AmCham Germany unter der Aufsicht des Wahlausschusses verantwortlich.
- (3) Der Wahlvorschlag muss den Hinweis enthalten, dass jeweils fünfzig Mitglieder einen Wahlvorschlag für die Wahl von Vorstands- oder Verwaltungsratsmitgliedern auf der nächsten Jahresmitgliederversammlung einreichen können. Solche Vorschläge müssen mindestens fünfzehn Kalendertage vor der geplanten Wahl bei dem Geschäftsführer der AmCham Germany eingehen. Der Geschäftsführer hat die Vorschläge allen Mitgliedern im schriftlichen Verfahren (auch bspw. durch Telefax oder E-Mail) zu übermitteln.

§ 18 Geschäftsführer

- (1) Die AmCham Germany hat einen Geschäftsführer. Seine Ernennung und Abberufung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch den Verwaltungsrat.
- (2) Der Geschäftsführer führt die täglichen Geschäfte der AmCham Germany entsprechend den Weisungen des Vorstandes und des Verwaltungsrates. Eine Geschäftsordnung kann Näheres regeln.

§ 19 Ständige Ausschüsse

- (1) Die AmCham Germany hat ständige Ausschüsse, die vom Verwaltungsrat bestellt werden.
- (2) Die Vorsitzenden der Ausschüsse werden vom Präsidenten ernannt. Die Ausschüsse sollen bei ihrer Tätigkeit für die AmCham Germany die Richtlinien der AmCham Germany, wie sie vom Verwaltungsrat und dem Präsidenten festgelegt werden, befolgen.
- (3) Sitzungen der Ausschüsse werden bei Bedarf durch deren Vorsitzenden einberufen.
- (4) Für die Jahresmitgliederversammlung soll jeder Ausschuss einen schriftlichen Jahresbericht an die AmCham Germany geben. Eine Kopie eines Protokolls eines Ausschusses ist dem Geschäftsführer zuzuleiten.

§ 20 Protokolle

Bei jeder Mitgliederversammlung sowie bei jeder Sitzung des Vorstandes oder des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen, in dem alle Beschlüsse festgehalten werden sollen. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen und steht den Mitgliedern des jeweiligen Gremiums jederzeit zur Einsicht zur Verfügung. Bei den Mitgliederversammlungen stehen die Protokolle des Verwaltungsrates sowie der schriftliche Jahresberichte der ständigen Ausschüsse gemäß § 19 allen Mitgliedern zur Einsicht offen.

Teil V Schlussbestimmungen

§ 21 Abstimmungen

Soweit diese Satzung nicht ausdrücklich eine andere Regelung trifft, beziehen sich Stimmenmehrheiten bei Entscheidungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung, des Verwaltungsrates oder des Vorstandes immer auf die jeweils anwesenden oder vertretenen Mitglieder bzw. Gremienmitglieder.

§ 22 Prüfung der Bücher der AmCham Germany

Der Verwaltungsrat ernennt jedes Jahr einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer, der weder Mitglied des Vorstandes noch des Verwaltungsrates ist, zum Prüfer der Finanzen der AmCham Germany. Der Prüfer hat die Konten und Belege der AmCham Germany zu prüfen und einen schriftlichen Bericht an den Verwaltungsrat zur Vorlage bei der Jahresmitgliederversammlung zu erstatten.

§ 23 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen werden von der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit beschlossen.
- (2) Satzungsänderungen können der Mitgliederversammlung durch einen Beschluss des Verwaltungsrates vorgeschlagen werden. Weiter können der Mitgliederversammlung bis zu einem Monat vor der Mitgliederversammlung Satzungsänderungen von 10 % der stimmberechtigten Mitglieder der AmCham Germany vorgeschlagen werden. Der Vorschlag für die Satzungsänderung ist von den stimmberechtigten Mitgliedern zu unterschreiben und dem Geschäftsführer zu übergeben, der ihn der nächsten Verwaltungsratssitzung vorlegt. Der Verwaltungsrat ist verpflichtet, den Vorschlag in der Mitgliederversammlung zur Abstimmung zu stellen.
- (3) Der Vorstand ist nach vorheriger Konsultation des Rechtsberaters (Legal Counsel) von AmCham Germany berechtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung einstimmig zu beschließen, insbesondere wenn Änderungen vom Vereinsregister oder der Finanzverwaltung verlangt werden und einer Erlangung der Eintragung einer beschlossenen Satzungsänderung in das Vereinsregister zweckdienlich sind. Solche Änderungen sind bei der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 24 Auflösung der AmCham Germany

Der Antrag auf Auflösung der AmCham Germany muss mindestens von zwei Drittel der Mitglieder gestellt werden. Die Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss muss mit einer Dreiviertel-Mehrheit gefasst werden. Bei Auflösung der AmCham Germany fällt ihr Vermögen einer Institution zur Förderung der deutsch-amerikanischen Beziehungen zu, die von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung erlangt Gültigkeit mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister und ersetzt sämtliche bisherigen Satzungsbestimmungen.